

E: 15.08.2014

REC



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Der Landrat

Fachdienst 11
Finanzen und Kommunalaufsicht

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Herrn Samtgemeindebürgermeister
Dr. Horst Baier
Lindenstr. 2
49593 Bersenbrück

Datum: 12. August 2014

Zimmer-Nr.: 2025

Auskunft erteilt: Herr Haferkamp

Durchwahl:

Tel.: 0541 501- 2025

Fax: 0541 501- 62025

E-Mail: Hans-Joerg.Haferkamp@
Lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Haf/Gr 11.3 23.37

FD 1

Kopie für

Bildungsans.
+SGA

Elternbefragung IGS

Sehr geehrter Herr Dr. Baier,

aus Presseberichterstattungen sowie dem internen Informationsaustausch entnehme ich, dass von der Samtgemeinde Bersenbrück eine Elternbefragung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz mit dem Ziel der Ermittlung des Elternwillens im Hinblick auf Gründung einer IGS am Standort Ankum zeitnah geplant ist.

Der Landkreis Osnabrück hat nach dem Niedersächsischen Schulgesetz als Schulträger die Aufgabe, unter Berücksichtigung der regionalen Interessen der Kommunen ein ausgewogenes Bildungsangebot im Kreisgebiet sicherzustellen. Der Kreistag hat in Umsetzung dieser Vorgaben am 24.02.2014 beschlossen, bis zu zwei weitere Integrierte Gesamtschulen im Kreisgebiet zu errichten und die Verwaltung gebeten, ein Konzept für eine ausgewogene Bildungslandschaft zu erarbeiten und vorzulegen. Basierend auf diesem Konzept hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.07.2014 beschlossen, vorbehaltlich des Elternwillens in Bramsche eine IGS einzurichten. Zur Ermittlung des Elternwillens hat er die Verwaltung mit der zeitnahen Durchführung einer Elternbefragung beauftragt. Die Beschlüsse und das weitere Vorgehen wurden auch im Kreis der Bürgermeister, u. a. in der Bürgermeisterkonferenz am 07.05.2014 erörtert und dort mit Ausnahme der SG Bersenbrück von allen mitgetragen.

Nach dem Schulgesetz ist die Ermittlung des Elternwillens Aufgabe des Schulträgers, in diesem Fall des Landkreises Osnabrück. Erst nach Übertragung der entsprechenden Eigenschaft durch die Landesschulbehörde wäre eine solche Befragung nach dem Schulgesetz auch durch die Gemeinde möglich. Meines Wissens nach ist im konkreten Fall die Trägerschaft nicht auf

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstags bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

Der Landkreis im Internet:
<http://www.landkreis-osnabrueck.de>

die Samtgemeinde Bersenbrück übertragen worden. Insoweit sehe ich für eine Befragung nach dem Schulgesetz durch die Samtgemeinde Bersenbrück keine Zuständigkeit.

Um mir ein Gesamtbild zu verschaffen, darf ich Sie unter Hinweis auf § 172 Abs. I NKomVG bitten, mir zu dem angesprochenen Sachverhalt und dem seitens der Samtgemeinde geplanten Vorgehen zu berichten. Soweit sich nach Auswertung des Berichtes weiterer kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf ergeben könnte, werde ich zur Vermeidung einer möglichen Interessenkollision die oberste Kommunalaufsichtsbehörde um Entscheidung bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Hans-Jörg Haferkamp
Fachdienstleiter